



Gemeinde
Birmensdorf

Friedhof- und Bestattungsverordnung

vom 20. November 2018

Gemeindeerlass der Politischen Gemeinde Birmensdorf

Inhaltsverzeichnis

<i>Gliederung / Sachüberschrift</i>	<i>Artikel</i>	<i>Seite</i>
I. Allgemeines		4
Grundsatz	1	4
Bestattungsamt	2	4
Friedhof	3	4
II. Bestattungen		4
Leistungen	4	4
Bestattungen von Auswärtigen	5	4
Aufbahrung	6	4
Bestattungszeigen	7	5
III. Friedhof		5
Anlagen und Eigentum	8	5
Besuchszeiten	9	5
Verhalten auf dem Friedhof	10	5
IV. Gräber		6
Arten	11	6
Reihengräber	12	6
Urnennischen	13	6
Gemeinschaftsgrab	14	6
Familiengräber	15	7
Bepflanzung und Unterhalt	16	7
Ruhefristen	17	8
Räumung der Gräber	18	8
V. Grabmäler		8
Grundsatz	19	8
Bewilligung	20	8

<i>Gliederung / Sachüberschrift</i>	<i>Artikel</i>	<i>Seite</i>
VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen		8
Strafbestimmungen	21	8
Rechtsschutz	22	8
Inkrafttreten	23	9
Übergangsbestimmungen	24	9

I. Allgemeines

Art. 1 Grundsatz

Die Gemeinde Birmensdorf besorgt im Sinne der kantonalen Bestattungsverordnung das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinden Aesch und Birmensdorf. Grundlage für die Zusammenarbeit bildet ein Anschlussvertrag.

Art. 2 Bestattungsamt

¹ Die Leitung und Beaufsichtigung des Bestattungswesens der Gemeinden Aesch und Birmensdorf übt das Bestattungsamt der jeweiligen Gemeinde aus.

² Das jeweilige Bestattungsamt trifft alle zur ordnungsgemässen Bestattung erforderlichen Anordnungen wie Einsargen und Transport, Aufbahrung, Festsetzung der Bestattung und deren Publikation sowie die Wahl der Grabstätte.

Art. 3 Friedhof

Für die Leitung und Beaufsichtigung des Friedhofwesens ist die Gemeinde Birmensdorf zuständig. Friedhofvorsteherin oder Friedhofvorsteher ist die Leiterin oder der Leiter des Bestattungsamtes der Gemeinde Birmensdorf. Der Friedhof befindet sich in Birmensdorf.

II. Bestattungen

Art. 4 Leistungen

¹ Auf dem Friedhof Birmensdorf werden verstorbene Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden Aesch und Birmensdorf bestattet.

² Die Gemeinde Birmensdorf stellt Rechnung für diejenigen Kosten, die sie gemäss der kantonalen Bestattungsverordnung in Rechnung stellen kann.

Art. 5 Bestattungen von Auswärtigen

¹ Für die Bestattung von nicht in den Gemeinden Aesch und Birmensdorf wohnhaft gewesenen Personen auf dem Friedhof Birmensdorf bedarf es einer Bewilligung der Friedhofvorsteherin oder des Friedhofvorstehers.

² Die Kosten für die Bestattung von Auswärtigen werden gemäss Gebührentarif der Gemeinde Birmensdorf den Erben verrechnet.

Art. 6 Aufbahrung

Die Verstorbenen können im Aufbahrungsraum beim Friedhof Birmensdorf aufgebahrt und besucht werden. Der Schlüssel zum Raum kann beim Bestattungsamt Birmensdorf verlangt werden.

Art. 7 **Bestattungszeiten**

¹ Die Bestattungen finden, ausgenommen an allgemeinen Feiertagen, von Montag bis Freitag wie folgt statt:

- a) Urnenbeisetzungen: 11:00 Uhr
15:00 Uhr (Winter) bzw. 16:00 Uhr (Sommer)
- b) Erdbestattungen: 14:00 Uhr

² Die Festlegung erfolgt in Absprache mit dem Bestattungsamt. Über Ausnahmen entscheidet das Bestattungsamt.

III. Friedhof

Art. 8 **Anlagen und Eigentum**

¹ Die Friedhofanlage liegt auf den Grundstücken der Politischen Gemeinde Birmensdorf (Kat.-Nr.1897) und derjenigen der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Birmensdorf-Aesch (Kat.-Nr. 1972).

² Die Politische Gemeinde Birmensdorf hat ein entsprechendes Benützungsrecht der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Birmensdorf-Aesch.

Art. 9 **Besuchszeiten**

Der Friedhof ist täglich für den Besuch geöffnet. Die Friedhofvorsteherin oder der Friedhofvorsteher legt die Öffnungszeiten fest.

Art. 10 **Verhalten auf dem Friedhof**

¹ Die Friedhofbesucherinnen und Friedhofbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Verantwortlichen ist Folge zu leisten.

² Innerhalb der ganzen Friedhofanlage ist insbesondere zu beachten:

- a) Hunde dürfen nicht mitgeführt werden.
- b) Kinder sollen beaufsichtigt werden.
- c) Störendes Verhalten jeglicher Art ist untersagt.
- d) Das Befahren des Friedhofes mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern ist nicht erlaubt.
- e) Das Pflücken von Blumen und Entfernen von Pflanzen ist verboten.

IV. Gräber

Art. 11 **Arten**

Es bestehen folgende Arten von Gräbern:

- a) Reihengräber für Erdbestattungen;
- b) Reihengräber für Urnenbestattungen;
- c) Urnennischen;
- d) Gemeinschaftsgrab;
- e) Familiengräber.

Art. 12 **Reihengräber**

¹ Die Grabmasse betragen für

- a) Erdbestattungen

	<u>Erwachsene</u>	<u>Kinder</u>
Länge:	180cm	120cm
Breite:	80 cm	60 cm
Tiefe:	150 cm	140cm

- b) Urnenbestattungen

Länge:	100 cm
Breite:	80 cm
Tiefe:	80 cm

² In bestehenden Reihengräbern für Erdbestattungen können höchstens zwei Aschenurnen beigesetzt werden. In bestehenden Reihengräbern für Urnenbestattungen können insgesamt höchstens drei Aschenurnen beigesetzt werden. Laufende Ruhefristen werden durch nachträgliche Beisetzungen nicht verlängert.

³ Die Bestattungen erfolgen nur in löslichen Urnen

Art. 13 **Urnennischen**

In bestehenden Urnennischen können insgesamt höchstens drei Aschenurnen beigesetzt werden. Laufende Ruhefristen werden durch nachträgliche Beisetzungen nicht verlängert.

Art. 14 **Gemeinschaftsgrab**

¹ Die Bestattungen erfolgen nur in löslichen Urnen.

² Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr der verstorbenen Person können auf Kosten der Hinterbliebenen nach einheitlichem Muster auf den Steinplatten am Rande des Gemeinschaftsgrabes graviert werden. Die Beschriftung wird pro Quartal vorgenommen.

³ Blumen und Kerzen dürfen nur am vorgesehenen Ort hingestellt werden. Private Grabmalgestaltungen mit Pflanzen, Kerzen und/oder Ziergegenständen werden abgeräumt.

Art. 15 **Familiengräber**

¹ Auf dem Friedhof sind besondere Plätze für Familiengräber ausgeschieden. Der vorhandene Platz wird nicht erweitert.

² Interessentinnen und Interessenten wird eine Bewilligung erteilt, die nicht auf Dritte übertragbar ist, auch nicht durch Erbfolge. Familiengräber werden nur an Einwohnerinnen und Einwohner sowie an Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden Birmensdorf und Aesch abgegeben.

³ Die Benützungsdauer wird auf 60 Jahre festgesetzt. Sie kann auf Gesuch hin erstmals nach 40 Jahren seit der Vergabe gebührenpflichtig verlängert werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Belegungsplanes möglich ist.

⁴ In den letzten 20 Jahren der Benützungszeit eines Familiengrabes darf keine Erdbestattung mehr vorgenommen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für die Beisetzung von Aschenurnen. Nach Ablauf des Benützungsrechtes und der Ruhefrist kann die Friedhofvorsteherin oder der Friedhofvorsteher über die Grabstätte verfügen.

⁵ Werden nach der Erstbelegung weitere Beisetzungen vorgenommen, sind das Grabmal und die Grabumrandung durch die Hinterbliebenen auf deren Kosten entfernen und neu setzen zu lassen.

⁶ Die Wahl des Grabplatzes ist mit der Friedhofvorsteherin oder dem Friedhofvorsteher zu treffen, dabei sind die Interessentinnen und Interessenten anzuhören.

⁷ Die Familiengrabstätte muss folgende Masse aufweisen:

Länge	2,00 m
Minimale Breite	2,50 m
Maximale Breite	4,00 m

⁸ Für die einzelne Grabstätte sind die in Art. 14 genannten Masse massgebend.

⁹ Bei vorzeitiger Aufhebung der Vergabe durch den Benützer besteht kein Anspruch auf eine Rückerstattung der Gebühr.

Art. 16 **Bepflanzung und Unterhalt**

¹ Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, die Gräber ihrer Verstorbenen in Ordnung zu halten. Der Abschluss eines Grabunterhaltsvertrages mit einer Gärtnerin oder einem Gärtner ist möglich. Kommen die Angehörigen der Unterhaltungspflicht nicht nach, veranlasst die Friedhofvorsteherin oder der Friedhofvorsteher den Grabunterhalt nach erfolgloser Mahnung zu Lasten der Angehörigen. Sind keine Angehörigen ausfindig zu machen, tragen die Verbandsgemeinden die Kosten für eine einfache Bepflanzung.

² Pflanzen, welche die Grabmäler überragen oder in ihrer Ausdehnung die Nachbargräber beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Wird diesem Auftrag nach schriftlicher Aufforderung nicht nachgekommen, werden die Arbeiten vom der Friedhofvorsteherin oder dem Friedhofvorsteher unter Kostenfolge für die Angehörigen in Auftrag gegeben.

Art. 17 **Ruhefristen**

¹ Die Gräber werden nach Ablauf von 20 Jahren abgeräumt und neu belegt.

² Für Familiengräber gelten die Bestimmungen gemäss Art. 15.

Art. 18 **Räumung der Gräber**

¹ Nach Ablauf der Ruhefristen ordnet die Politische Gemeinde Birmensdorf die Räumung der Gräber an.

² Die Räumung der Gräber wird im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinden Aesch und Birmensdorf publiziert. Sind die Verfügungsberechtigten bekannt, werden sie angeschrieben. Zusätzlich wird die Aufhebung der betroffenen Gräber auf dem Friedhof angekündigt.

³ Zur Entfernung der Grabmäler und –pflanzen wird den Hinterbliebenen eine Frist von zwei Monaten, in Ausnahmefällen bis zu drei Monaten, eingeräumt. Wird diese Frist nicht benützt, so verfügt die Friedhofvorsteherin oder der Friedhofvorsteher über zurückgelassenes Material unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht. Die Aufhebungskosten gehen zu Lasten der der Gemeinden Aesch und Birmensdorf.

⁴ Für die Asche aus Urnennischengräbern stellen die Gemeinden Birmensdorf und Aesch eine allerletzte Ruhestätte zur Verfügung.

V. Grabmäler

Art. 19 **Grundsatz**

Die Politische Gemeinde Birmensdorf erlässt separate Bestimmungen über die Gestaltung der Grabmäler (Behördenerlass).

Art. 20 **Bewilligung**

Vorgängig der Ausführung ist für das Aufstellen von Grabmälern bei der Friedhofvorsteherin oder beim Friedhofvorsteher die Bewilligung einzuholen.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 21 **Strafbestimmungen**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Erlasse und Anordnungen missachtet, wird strafrechtlich verfolgt.

Art. 22 **Rechtsschutz**

¹ Gegen Entscheide der Friedhofvorsteherin oder des Friedhofvorstehers kann beim Gemeinderat Birmensdorf eine Neubeurteilung verlangt werden.

²Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann bei der dafür vom kantonalen Recht vorgesehenen Instanz Rekurs erhoben werden.

Art. 23 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung ersetzt infolge Auflösung des Zweckverbandes Friedhof Birmensdorf-Aesch per 31. Dezember 2018 diejenige vom 19. Juli 2016 und tritt per 1. Januar 2019 in Kraft.

Art. 24 **Übergangsbestimmungen**

Nach Inkrafttreten der Verordnung werden über 4 Jahre jeweils zwei Jahrgänge von Gräbern abgeräumt. Damit wird die praktizierte Ruhefrist von 25 Jahren schrittweise auf die neue Ruhefrist von 20 Jahren angepasst.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung
am 20. November 2018 (GVB 5)

Politische Gemeinde Birmensdorf
Gemeindeversammlung

Bruno Knecht Andreas Strahm
Gemeindepräsident Gemeindeschreiber